

Beratungsfolge:

1. Verwaltungsausschuss	13.12.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	14.12.2016	Entscheidung	Ö

Eva-Maria Meschenmoser/05.12.2016

gez. Dezernent / Datum

Besetzung der Stelle der Leitung des Hauptamtes

I. Beschlusssentwurf:

Zum/r Leiter/in des Hauptamtes wird Frau/Herr _____ gewählt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die gewählte Person, unter Beachtung der beamtenrechtlichen Regelungen und internen Richtlinien, in die in der Stellenausschreibung zugesagte Besoldungsgruppe zu befördern.

II Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Über die Besetzung der Stelle der Leitung des Hauptamtes ist durch Wahl zu entscheiden.

Die Leitung des Hauptamtes ist seit einigen Monaten vakant.

Die Stelle wurde am 14.10.2016 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und der Bayrischen Staatszeitung sowie am 15.10.2016 in der Schwäbischen Zeitung, Stuttgarter Zeitung, Süddeutschen Zeitung, auf bund.de, interamt.de und auf der Homepage des Landkreises ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext ist als **Anlage 1** beigelegt. Auf die Ausschreibung sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist 60 Bewerbungen eingegangen.

Zu der verwaltungsinternen Vorauswahl am 21.11.2016 und 22.11.2016 wurden 10 Personen eingeladen, die sich an diesen Terminen persönlich vorstellten.

Die zweite Runde im Bewerbungsverfahren, an der auch Vertreter der Fraktionen im Kreistag teilgenommen haben, fand am 25.11.2016 statt. An diesem Termin haben sich 5 Bewerber persönlich vorgestellt. Daraufhin wurden 3 Bewerber in die nächste Vorstellungsrunde (Sitzung des Verwaltungsausschusses) eingeladen.

Der Verwaltungsausschuss hat zu entscheiden, welche Personen sich am 14.12.2016 im Kreistag zur Wahl stellen dürfen.

Ein Bewerberspiegel sowie die Bewerbungsschreiben und Lebensläufe werden als Tischvorlage in der Sitzung ausgeteilt.

Der Kreistag ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung für die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle zuständig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl (§ 32 Abs. 7 S.8 Landkreisordnung). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 32 Abs. 7, S. 3-5 Landkreisordnung).

Die Stelle der Hauptamtsleitung ist im Beamtenverhältnis in Besoldungsgruppe A 14 bewertet. Die Stelle wurde auch in dieser Besoldungsgruppe ausgeschrieben. Für Beförderungen von leitenden Bediensteten ist gem. Hauptsatzung der Kreistag zuständig. Die Verwaltung soll im Zuge der Besetzungsentcheidung ermächtigt werden, unter Beachtung der beamtenrechtlichen Regelungen und internen Richtlinien die Beförderung in die in der Stellenausschreibung zugesagte Besoldungsgruppe vornehmen zu können.

III: Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:
Anlage 1 zu 0221/2106